

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carborundum Schleifmittelfabrik GmbH, Kappeler Str. 105, D-40597 Düsseldorf

I. Maßgebende Bedingungen

Für unsere sämtlichen, auch künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Abnehmer und für alle daraus entstehenden Ansprüche gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

II. Vertragsabschluß, Änderungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Alle Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dasselbe gilt für Nebenabreden und Vertragsänderungen.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und technische Daten in unseren Prospekten und sonstigen Drucksachen gelten nur annäherungsweise.
4. An Kostenvorschlägen, technischen Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

III. Lieferung

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung der Ware bzw. der Anzeige der Versandbereitschaft.
2. Lieferfristen und -termine verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Abnehmers - um den Zeitraum, um den der Abnehmer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
3. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluß haben und die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens unserer Lieferanten gleich aus welchem Grunde, entbinden uns von den Lieferverpflichtungen. Hindernisse vorübergehender Art allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Abnehmer die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach angemessener Setzung einer Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, ist die Ware auch ohne Abruf spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluß abzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Mehr- oder Minderlieferungen sind gegen entsprechende Berechnung bis zu 10% zulässig.
7. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonstige Transportperson (Beginn des Verladevorgangs), spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder des Lagers, auf den Abnehmer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Abnehmer liegen, so erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
8. Versandart und Verpackung unterliegen unserem Ermessen.
9. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Abnehmers.

IV. Preise, Zahlung

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer, soweit es sich nicht um Ausfuhrlieferungen handelt. Sollten wir zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unsere Preise allgemein erhöhen, so wird der am Liefertag gültige Preis angesetzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Verpackungskosten werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Kästen werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind innerhalb von vier Wochen nach Lieferung franko an uns zurückzusenden, bei Bahnversand an Empfangsstation Düsseldorf-Reisholz. Erfolgt keine Rücksendung, wird der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Sonstiges Verpackungsmaterial nehmen wir nicht zurück.
3. Unsere Preise gelten unabhängig des Auftragswerts grundsätzlich ab Werk oder ab Lager. Abweichende Lieferbedingungen werden auf der Vorderseite des Formulars ausgewiesen. Mehrkosten für Eil- und Expressgut-Sendungen trägt ebenfalls der Abnehmer.
4. Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen sind auf der Vorderseite dieses Formulars ausgewiesen. Ein vereinbarter Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich gezahlt wird.
5. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur ohne Gewähr für Protest, Diskontspesen, Bankspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber, erst die Einlösung gilt als Zahlung.
6. Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen, sofern nicht der Abnehmer nachweist, daß uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Zahlungsverzug des Abnehmers bewirkt auch die sofortige Fälligkeit sämtlicher anderen noch offenstehenden Rechnungen ohne Rücksicht auf die dort vereinbarte Fälligkeit.
7. Die Zurückhaltung wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Abnehmers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers Anlaß geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Vertragsabschluß vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mußten, sind wir berechtigt,
 - a) ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und
 - b) sämtliche Forderungen gegenüber dem Abnehmer ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit sofort fällig zu stellen.

V. Gewährleistung

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Abnehmer sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung bei uns schriftlich eingegangen ist.
2. Bei Mängeln oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware kann der Abnehmer nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Stattdessen können wir den Abnehmer auch auf eine Herabsetzung des Kaufpreises verweisen, es sei denn, daß die gelieferten Gegenstände für den Abnehmer nicht brauchbar sind. Im Falle der Unmöglichkeit, des Fehlschlagens, der Verweigerung oder der schuldhaften Verzögerung der Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Abnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Im Falle eines dem Abnehmer wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware oder der von uns erbrachten Leistungen etwa entstandenen Schadens sind wir nur nach Maßgabe der Regelung in Abschnitt VI dieser Bedingungen zu Ersatz verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche aus einer Eigenschaftszusicherung, welche den Abnehmer gegen das Risiko von etwaigen Mängelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

VI. Schadenersatzansprüche

Für alle gegen uns geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, haften wir, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nur in folgendem Umfang:

- a) Bei leichtem Verschulden unserer nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nicht.
- b) Bei grobem Verschulden unserer nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur, wenn eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt.
- c) Außer im Falle groben Verschuldens unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten haften wir nicht für vertragsuntypische und daher kaum vorhersehbare Schäden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer sämtliche, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
2. Der Abnehmer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern; jede anderweitige Verfügung darüber, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist unzulässig.
3. Stundet der Abnehmer seinen Abnehmern den Verkaufspreis, hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veräußerten Ware zu dem gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
4. Der Abnehmer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, daß die Forderungen daraus auf uns übergehen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.
7. Der Abnehmer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt.
8. Der Abnehmer hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
9. Der Abnehmer hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn unsere Rechte an der Vorbehaltsware durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden.
10. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
11. Der Abnehmer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Feuer zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Abnehmer hiermit an uns ab.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Düsseldorf-Reisholz.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Abnehmer, sofern dieser Kaufmann nach den Bestimmungen des HGB oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, aus jedem Geschäft für das diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, ist nach unserer Wahl Düsseldorf oder der Sitz des Abnehmers. Für Klagen gegen uns ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem internen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des „Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.
4. Wir weisen darauf hin, daß wir im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages mit dem Abnehmer auch personenbezogene Daten speichern.
5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.